

An die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Bereich: Integrierte Aufsicht
Per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden (Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV)
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **232. Sitzung am 2. Dezember 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut den Erläuterungen zu der gegenständlichen Verordnung, kann gemäß § 6 Abs. 4 FM-GwG die **persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises** nur dann durch eine **Vorlage im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation) ersetzt werden, wenn das erhöhte Risiko durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ausgeglichen wird**. Durch die in dieser Verordnung festgelegten Sicherungsmaßnahmen soll nach Ansicht der FMA sichergestellt werden, dass die Beteiligten zwecks Identifikation visuell wahrnehmbar sind, wobei eine gleichzeitige sprachliche Kontaktaufnahme möglich ist, damit die Identität des potentiellen Kunden oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des Kunden anhand eines Identifikationsdokumentes festgestellt werden kann. Die mit einer Fernkommunikation einhergehenden Unsicherheiten sollen damit ausgeglichen werden.

Die FMA sei deswegen zugleich berechtigt und verpflichtet mit Verordnung festzulegen, **welche Sicherungsmaßnahmen zum Ausgleich des erhöhten**

Risikos erforderlich seien. Dabei bedarf diese Verordnung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Diesem Regelungsauftrag solle nun mit dieser Verordnung nachgekommen werden.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Allgemeine Anmerkungen:

Aufgrund des in **§ 1 Abs. 2 DSG 2000** normierten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht klar ersichtlich, ob über die **Online-Identifikation hinausgehende Zwecke verfolgt werden**, zumal die **Gespräche jedenfalls akustisch in ihrer Gesamtheit aufzuzeichnen sind**. **Jedenfalls ist die Verwendung der Aufzeichnungen zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle – wie etwa auch in § 50a Abs. 5 DSG 2000 vorgesehen – auszuschließen.**

Nachdem in § 6 Abs. 4 des Entwurfes zum Finanzmarkt-Geldwäschegesetz keine **Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 vorgesehen waren**, **müssen** diese nunmehr zumindest auf Verordnungsebene geregelt werden; dies betrifft insbesondere Protokollierungs- und Dokumentationspflichten sowie Zutritts- und Zugriffsbeschränkungen.

Zu § 1:

Aus dem Verordnungstext sollte zweifelsfrei hervorgehen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten. Insofern erscheint Abs. 4 unklar.

Zu § 4:

Im Hinblick auf die in **Abs. 1** vorgesehene **datenschutzrechtliche Zustimmung** muss sichergestellt sein, dass **dem Kunden vor Erteilung der Zustimmung die konkrete Sachlage (etwa hinsichtlich des Zweckes der Online-Identifikation, der Speicherdauer etc.) mitgeteilt wird.**

Aus Sicht des Datenschutzrates sollte festgelegt werden, dass sich die Aufzeichnung des Gespräches nur auf jene Teile beschränkt, die sich auf die Online-Identifikation bezieht.

Der Datenschutzrat empfiehlt nähere Ausführungen zum TAN-Verfahren.

Zu § 6:

Die Pflichten des Dienstleisters müssen jedenfalls den auf gesetzlicher Ebene in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Kriterien des § 11 DSG 2000 entsprechen.

6. Dezember 2016
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt